

Ref. iur. David K. Takacs, Hamburg*

„Schnee auf der Reeperbahn“

THEMATIK	Urteil, Bereicherungsrecht, Nachbarschaftsrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Grüneberg, BGB; Thomas/Putzo, ZPO; Habersack, Deutsche Gesetze

■ SACHVERHALT

RA Maximilian Meier, Neuer Wall 21, 20354 Hamburg

An das
Landgericht Hamburg
Zivilkammer
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg
per beA!

Eingegangen am: 19.3.2024

Hamburg, den 19.3.2024

Klage

der **Hamburger Bank AG**, vertreten durch den Vorstand Jakob Fugger ua, Zweibrückenstr. 13 b, 20539 Hamburg

– **Klägerin** –

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Maximilian Meier, Neuer Wall 21, 20354 Hamburg

gegen

Ronald Banko, Gänsemarkt 50, 20354 Hamburg

– **Beklagter** –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Laura Ludwig, Hohe Bleichen 7, 20354 Hamburg

wegen: Zahlung und Entschädigung
Streitwert: 60.000 EUR

Namens und in Vollmacht der Klägerin erhebe ich Klage und werde beantragen,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 60.000 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

* Der Autor ist Referendar am Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg.

Für den Fall der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens wird bei nicht fristgerechter Anzeige der Verteidigungsabsicht bereits jetzt beantragt, **durch Versäumnisurteil über den Klageantrag zu entscheiden.**

Begründung:

I. Sachverhalt

1.

Die Klägerin ist ein renommiertes Bankinstitut in der Freien und Hansestadt Hamburg. Sie bietet Girokonten an und vergibt in dem Zusammenhang in ihrem Privatkundengeschäft auch unbesicherte Darlehen an Privatpersonen. Der Beklagte unterhält mit seiner Ehefrau Charlotte Banko ein gemeinsames Konto (Kontonummer: 1032 9976 22) bei der Klägerin. Beide Kontoinhaber haben vollständigen Zugriff auf das Konto.

Am 12.7.2023 beantragte der Beklagte auf seinen Namen die Gewährung eines Privatdarlehens bei der Klägerin. Er wollte ein Darlehen über 10.000 EUR erhalten. Die Summe sollte am 31.7.2023 zur Auszahlung gelangen und in monatlichen Raten von 1.000 EUR getilgt werden. Zusätzlich zur letzten Rate sollten 500 EUR Zinsen gezahlt werden, die jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind.

Alle relevanten Vertragsunterlagen sandte die Klägerin dem Beklagten online zu. Daraufhin übersandte der Beklagte die unterschriebenen Antragsunterlagen postalisch und fügte diesen Kopien von seinen Lohnabrechnungen, des Personalausweises, der Bankkarte und von Kontoauszügen bei.

Beweis: Kreditvertrag nebst persönlichen Unterlagen Anlage K1

Zuletzt fand ein Video-Ident-Verfahren statt. Dabei wurde der Beklagte von einer Mitarbeiterin der Klägerin durch Vorlage seines Personalausweises identifiziert.

Beweis: Zeugnis der Mitarbeiterin Lea Osterhagen, zu laden über die Klägerin

Beweis: Augenscheinnahme von Screenshots während des Ident-Verfahrens

Nach Abschluss des Verfahrens wurde das Darlehen ordnungsgemäß bewilligt (Vertragsnummer: 45678/23) und auf das Konto zur Auszahlung gebracht. Vereinbarte Tilgungszahlungen erfolgten jedoch nicht.

Es konnte aufseiten der Klägerin nachvollzogen werden, dass die gesamte Darlehenssumme noch in der Woche der Auszahlung in bar in der Filiale am Jungfernstieg von der Ehefrau des Beklagten abgehoben wurde.

Nach mehrmaliger Zahlungsaufforderung kündigte die Klägerin im Dezember 2023 das Darlehen gegenüber dem Beklagten und verlangt nun von ihm die Rückzahlung der Darlehensvaluta iHv 10.000 EUR.

Beweis: Mahnungsschreiben als Anlage K2

2.

Ferner ist die Klägerin Eigentümerin eines Grundstücks in der Reeperbahn 80 in 20359 Hamburg (Flurstück 340/5). Die Klägerin erwarb das Grundstück, auf dem früher ein bekannter Discounter stand, im Jahr 2015 und nutzt das Gebäude seither als Bankfiliale.

Für den Fall des Bestreitens: Auszug aus Grundbuch als Anlage K3

Das Gebäude ist gemäß Baugenehmigung nur einstöckig (Erdgeschoss) und verfügt über ein Flachdach. Im Vergleich zur umliegenden Bebauung ist das Gebäude vergleichsweise niedrig, was bisher nie ein Problem darstellte. Die direkt angrenzenden Gebäude sind nämlich ebenso vergleichsweise niedrig.

Allerdings erwarb nun der Beklagte im Jahr 2020 das direkt angrenzende Nachbargrundstück in der Reeperbahn 82 in 20359 Hamburg (Flurstück 342/5). Er beantragte dort eine Bau-

genehmigung für die Errichtung eines zweigeschossigen Wohn- und Gewerbegebäudes. Dieses überragt das Gebäude der Klägerin um einige Meter. Die Baugenehmigung wurde ihm von der zuständigen Behörde mit Bescheid vom 6.4.2020 erteilt. Bereits damals brachte die Klägerin im Widerspruchsverfahren und späteren gerichtlichen Verfahren erfolglos formelle und materielle Einwände gegen den Bau des Gebäudes an. Die erteilte Baugenehmigung wurde im Jahr 2021 bestandskräftig, und der Beklagte errichtete das Gebäude wie genehmigt. Die Fertigstellung erfolgte im Herbst 2023.

Kurz nach der Fertigstellung kontaktierte ein gegenüberwohnender Nachbar, der ein Architekturbüro betrieb, die Klägerin und machte darauf aufmerksam, dass das Flachdach nun wegen des möglicherweise an der Hauswand des Nachbargrundstücks abprallenden Schnees zusätzlich ertüchtigt werden müsse. Ansonsten drohe bei einem starken Schneefall die Statik des Gebäudes gefährdet zu werden.

Die Klägerin nahm dies zum Anlass, um wegen des nahenden Winters eine Überprüfung des Dachs vorzunehmen. Der von der Klägerin beauftragte, von der IHK zertifizierte Statiker Dipl. Ing. Thorsten Frey stellte fest, dass das Flachdach wegen nunmehr einschlägiger DIN-Normen besonders ertüchtigt werden müsse.

Beweis: Zeugnis des Thorsten Frey, Reeperbahn 83, 20359 Hamburg

Notwendig ist der Einbau einer weiteren tragenden Ebene, um den veränderten Schneelastanforderungen infolge des vom Neubau abprallenden Schnees zu entsprechen.

Beweis: Zeugnis des Thorsten Frey, b. b.

Beweis: Sachverständigengutachten

Die Klägerin nahm sofort Kontakt mit einer Fachfirma auf, um die Arbeiten schnellstmöglich durchzuführen. Eine Gefährdung von Kunden und Mitarbeitern musste unbedingt vermieden werden. Außerdem drohte ansonsten eine Schließung der äußerst lukrativen Filiale.

Die Arbeiten wurden noch im November 2023 ausgeführt. Die ausführende Firma berechnete für die Dacharbeiten 50.000 EUR zuzüglich Mehrwertsteuer.

Beweis: Rechnung der Firma „Dachdecker Profis“ vom 24.11.2023

Die Klägerin ist zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Sie verlangt nun die Nettokosten für die Dacharbeiten von dem Beklagten erstattet. Eine entsprechende vorgerichtliche Aufforderung blieb erfolglos.

Beweis: Aufforderungsschreiben vom 22.12.2023 als Anlage K4

Die Kollegin Frau Dr. Ludwig legitimierte sich in beiden Angelegenheiten mit Schreiben vom 27.12.2023 und teilte mit, dass eine Zahlung durch den Beklagten in beiden Fällen nicht erfolgen werde.

Beweis: Schreiben vom 27.12.2023 als Anlage K5

Daher ist nun Klage geboten.

II. Rechtliche Würdigung

Die der Klägerin geltend gemachten Ansprüche stehen ihr vollständig zu. Der Beklagte ist zur Rückzahlung des Darlehens verpflichtet, weil die Klägerin das Darlehen wirksam gekündigt hat. Wegen des Dachs ist der Beklagte zum Schadensersatz oder Entschädigung verpflichtet. Schon das nachbarschaftliche Gemeinschaftsverhältnis verpflichtet den Beklagten dazu, Schadensersatz zu leisten. Jedenfalls steht fest, dass die Klägerin nicht entschädigungslos dulden muss, dass er wegen des Nachbarbaus plötzlich sein Dach so teuer ertüchtigen muss.

qualifiziert elektronisch signiert
Meier
Rechtsanwalt

Der Rechtsstreit ist geschäftsplanmäßig im Dezernat der zuständigen Richterin am Landgericht Dr. Brügge (Zivilkammer 12) eingetragen worden und wird dort unter dem Aktenzeichen 312 O 89/24 geführt. Das Gericht ordnete das schriftliche Vorverfahren gem. § 276 ZPO an und gab dem Beklagten auf, innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen, ob er sich gegen die Klage verteidigen will; für diesen Fall wurde er aufgefordert, innerhalb von weiteren drei Wochen seine schriftliche Klageerwiderung vorzulegen. Die Klage ist dem Beklagten am 28.3.2024 zugestellt worden. Am 2.4.2024 hat der Beklagte, vertreten durch Rechtsanwältin Dr. Ludwig, seine Verteidigungsbereitschaft angezeigt. Es ist davon auszugehen, dass die Anlagen K1–K5 der Klageschrift beigefügt waren und den angegebenen Inhalt haben. Von einem Abdruck aller Anlagen wird abgesehen.

RAin Dr. Laura Ludwig, Hohe Bleichen 7, 20354 Hamburg

An das
Landgericht Hamburg
Zivilkammer
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg
per beA!
Az.: 312 O 89/24

Eingegangen am: 18.4.2024

Hamburg, den 18.4.2024

Klageerwiderung

In dem Rechtsstreit

der **Hamburger Bank AG**, vertreten durch den Vorstand Jakob Fugger ua, Zweibrückenstr. 13b, 20539 Hamburg

– **Klägerin** –

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Maximilian Meier, Neuer Wall 21, 20354 Hamburg

gegen

Ronald Banko, Gänsemarkt 50, 20354 Hamburg

– **Beklagter** –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Laura Ludwig, Hohe Bleichen 7, 20354 Hamburg

nehme ich Bezug auf die Verteidigungsanzeige vom 2.4.2024, mit der ich mich bereits für den Beklagten legitimiert habe und werde beantragen,

die Klage abzuweisen.

Der Klägerin stehen die geltend gemachten Ansprüche nicht zu. Die Klägerin geht teilweise schon von einem falschen Sachverhalt aus. Im Übrigen ist die Klage schon nicht schlüssig.

Es trifft zu, dass der Beklagte mit seiner Ehefrau ein gemeinsames Konto betreibt. Auch konnte der Beklagte nachvollziehen, dass die streitgegenständlichen 10.000 EUR tatsächlich auf dem Konto eingegangen sind und abgehoben wurden. Allerdings hat der Beklagte mit dem abgeschlossenen Darlehensvertrag nichts zu tun!

Der Vertragsschluss kam durch eine Täuschung seiner damaligen Ehefrau – mittlerweile ist das Paar geschieden – zustande. Die Ehefrau gab alle Erklärungen unter dem Namen des Beklagten ab, ohne dass er davon wusste. Sie kümmerte sich schon seit Jahren zuvor um die Finanzen des Ehepaares und verwaltet eigenständig das Konto, weil der Beklagte es nicht so mit Zahlen hat. Erst letztens musste eine seiner Investmentgesellschaften Insolvenz anmelden. Einen Streit zwischen den beiden nahm die Ehefrau anscheinend zum Anlass, dem Beklagten Probleme zu bereiten.

Den Kredit beantragte Frau Banko unter dem Namen des Beklagten. Die eingereichten Unterlagen waren ihr in der damaligen gemeinsamen Wohnung frei zugänglich und sie reichte

sie eigenmächtig ein. Im Video-Ident-Verfahren trat für den Beklagten sein Stiefvater, Wilhelm Lembach auf. Die Unterschrift des Beklagten auf dem Darlehensvertrag fälschte die damalige Ehefrau. Das weiß der Beklagte, weil sich Herr Lembach gegenüber der gemeinsamen Tochter der Bankos verplappert hat und sie ihrem Vater davon erzählt hat.

Beweis: Zeugnis der Tochter, Anna Banko, Rotermundstr. 7, 30165 Hannover
Beweis: Zeugnis der Ehefrau, Charlotte Banko, Wincklerstr. 3, 20459 Hamburg
Beweis: Zeugnis des Stiefvaters, Wilhelm Lembach, Buekweg 7, 22337 Hamburg

Namens und in Vollmacht des Beklagten verkünde ich hiermit,

1. Charlotte Banko, Wincklerstr. 3, 20459 Hamburg und
2. Wilhelm Lembach, Buekweg 7, 22337 Hamburg

den Streit mit der Aufforderung, dem Rechtsstreit aufseiten des Beklagten beizutreten.

Die Streitverkündung erfolgt, weil deliktische Regressansprüche gegen die Streitverkündeten zu erwarten sind. Das Gericht wird gebeten, den Streitverkündeten die Klageschrift und diese Klageerwiderung zeitnah zuzustellen.

Bei dem klaren Sachverhalt dürfte den Beklagten keine Haftung treffen. Wenn seine Ehefrau auf dem Konto derart kriminell unter seinem Namen agiert, dann muss die Klägerin das mit seiner Ehefrau klären. Der Beklagte muss sich ihr Verhalten nicht zurechnen lassen. Sie war zum Vertragsschluss nicht bevollmächtigt, und der Beklagte hat den Vertrag nie genehmigt und beabsichtigt das auch nicht. Wenn die Bank sich so einfach hinters Licht führen lässt, dann ist das ihre Schuld. Dann hat sie ihre Pflichten beim Zustandekommen dieser Vereinbarung gravierend verletzt. Selbst wenn der Stiefvater des Beklagten ihm tatsächlich sehr ähnlich sieht, hätte das die Mitarbeiterin erkennen müssen. Auch ist das Geld von seiner Ehefrau – noch bevor der Beklagte überhaupt von dem Geld wusste – ausgegeben worden und der Beklagte daher entreichert. Im Übrigen folgt schon aus § 241a BGB, dass der Beklagte nichts schuldet.

Hinsichtlich der Angelegenheit auf der Reeperbahn trifft das, was die Klägerin vorbringt, zu. Einzig die Kosten für die Dacharbeiten erscheinen dem Beklagten – der sich auch sehr gut mit Immobilien auskennt – überhöht. Sie werden der Höhe nach mit Nichtwissen bestritten.

Schadensersatz oder eine Entschädigung schuldet der Beklagte trotzdem nicht. Er hat das Nachbargebäude aufgrund einer rechtswirksamen Baugenehmigung erbaut. Das weiß auch die Klägerin, allein schon wegen des erfolglosen Klageverfahrens. Dass aufgrund eines höheren Nachbargebäudes Schnee auf das niedrigere Gebäude fallen kann, liegt in der Natur der Sache – gerade bei einem so kleinen Gebäude mitten in der Innenstadt. Ich meine nicht, dass sich hier der Beklagte die Laune der Natur zurechnen lassen muss. Ohnehin schneit es hier in Hamburg selten. Jedenfalls ist die Beeinträchtigung aber so unwesentlich, dass die Klägerin sie dulden muss.

qualifiziert elektronisch signiert
 Dr. Ludwig
 Rechtsanwältin

Das Gericht hat den Schriftsatz der Klägerin und den Streitverkündeten jeweils zusammen mit einer beigefügten Klageschrift am 22.4.2024 zugestellt.

RA Maximilian Meier, Neuer Wall 21, 20354 Hamburg

An das
 Landgericht Hamburg
 Zivilkammer
 Sievekingplatz 1
 20355 Hamburg
 per beA!
 Az.: 312 O 89/24

Eingegangen am: 26.4.2024

Hamburg, den 26.4.2024

Replik

in der Sache **Hamburger Bank AG ./ Banko**

nehme ich auf die Klageerwiderung wie folgt Stellung:

Die Klägerin konnte den Sachverhalt hinsichtlich des Darlehensvertrags intern rekonstruieren. Bei einem Abgleich der Unterschrift auf dem Darlehensvertrag und der Unterschrift des Beklagten bei der Kontoeröffnung konnten leichte Auffälligkeiten festgestellt werden. Aufnahmen, die während des Video-Ident-Verfahrens gefertigt wurden, ergeben, dass es sich möglicherweise bei der identifizierten Person tatsächlich um einen anderen Mann als den Beklagten handelt. Wir regen an, den Beklagten zum Termin persönlich zu laden. Sollte tatsächlich keine Übereinstimmung vorliegen, würde die Klägerin den Vortrag des Beklagten unstreitig stellen. Bis dahin muss der Vortrag mit Nichtwissen bestritten werden und wir gehen weiter von dem Vortrag aus der Klageschrift aus.

Nichtsdestotrotz hat die Klägerin jedenfalls einen Anspruch auf Rückzahlung des Geldes. Dieser ergibt sich selbst unter Zugrundelegung des Vortrags des Beklagten aus dem Bereicherungsrecht. Der Beklagte erlangte genauso wie seine Frau die Verfügungsgewalt über das Geld. Die Bösgläubigkeit und das Wissen seiner Ehefrau muss er sich zurechnen lassen, weil sie mit der Erledigung aller Angelegenheiten bezüglich des Kontos betraut ist. Auch § 241a BGB steht dem nicht entgegen. Denn es liegt ein Fall des § 241a II BGB vor, den der Gesetzgeber doch genau für solche Fälle vorgesehen hat.

Hinsichtlich der nachbarrechtlichen Thematik ist weitgehend alles gesagt. Ich denke nicht, dass man Schnee anders behandeln kann als andere Einwirkungen auf das Grundstück. Gerade wenn er so wesentliche Kosten auslöst. Dass die Kosten aufgrund der Arbeiten tatsächlich entstanden sind und angemessen waren stelle ich unter Beweis:

Beweis: Sachverständigengutachten

qualifiziert elektronisch signiert
Meier
Rechtsanwalt

Am 30.4.2024 hat die zuständige Einzelrichterin Termin zur Güteverhandlung und gegebenenfalls anschließender mündlicher Verhandlung auf Mittwoch, den 22.5.2024 bestimmt. Sie hat den Beklagten persönlich geladen. Die Ladung ist allen Beteiligten ordnungsgemäß zugegangen.

Landgericht Hamburg
Az. 312 O 89/24

22.5.2024

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Hamburg,
Zivilkammer 12, am Mittwoch, den 22.5.2024 in Hamburg

Gegenwärtig:

Richterin am Landgericht Dr. Brügge
als Einzelrichterin

Dieses Protokoll ist vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet worden gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

Hamburger Bank AG ./ Banko

wegen Zahlung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. Klägerseite:
Der Vorstandsvorsitzende Jakob Fugger persönlich

2. Beklagtenseite:
 Prozessbevollmächtigte des Beklagten, Rechtsanwältin Dr. Ludwig
 Der Beklagte persönlich

Herr Fugger erklärt: Wo unser Prozessbevollmächtigter ist, weiß ich nicht. Auch telefonisch kann ich ihn gerade nicht erreichen. Ich würde jedenfalls beantragen, den Beklagten antragsgemäß zu verurteilen.

Das Gericht erteilt folgenden Hinweis: ...

Die Beklagtenvertreterin beantragt den Erlass eines Versäumnisurteils gegen die Klägerin, welches antragsgemäß ergeht.

gez. Dr. Brügge
 Richterin am Landgericht

gez. Schäfer
 JAang
 als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,
 zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übertragung vom Tonträger

Vom Abdruck des gesetzlich ergangenen Versäumnisurteils wurde aus Platzgründen abgesehen. Darin wird die Klage abgewiesen, die Kosten des Rechtsstreits der Klägerin auferlegt und das Versäumnisurteil für vorläufig vollstreckbar erklärt. Das Versäumnisurteil enthält eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung. Es ist allen Parteien ordnungsgemäß noch am 22.5.2024 zugestellt worden.

RA Maximilian Meier, Neuer Wall 21, 20354 Hamburg

An das
 Landgericht Hamburg
 Zivilkammer
 Sievekingplatz 1
 20355 Hamburg
 per beA! Eilt!
 Az.: 312 O 89/24

Eingegangen am: 29.5.2024

Hamburg, den 29.5.2024

Einspruch

in der Sache **Hamburger Bank AG ./ Banko**

lege ich für die Klägerin gegen das Versäumnisurteil vom 22.5.2024 **Einspruch** ein und werde beantragen,

das Versäumnisurteil vom 22.5.2024 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 60.000 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

In der Sache beziehe ich mich auf den bisherigen Vortrag.

Bereits jetzt beantrage ich,

die Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil einstweilen ohne, hilfsweise gegen Sicherheitsleistung einzustellen.

Die Klägerin hat die Säumnis nicht zu verschulden. Am Morgen des 22.5.2024 durchsuchte die Staatsanwaltschaft unsere Kanzleiräumlichkeiten im Zusammenhang mit der „Cum-Ex-Thematik“. Die Beamten gingen zwar bereits mehrere Stunden vor dem Gerichtstermin, allerdings stand der Unterzeichner noch so unter Schock, dass er den Termin schlichtweg vergessen hat. Das ist bei so einem außergewöhnlichen Vorgang wohl auch nachvollziehbar.

qualifiziert elektronisch signiert
 Meier
 Rechtsanwalt

Nach Rücksprache mit beiden Parteien sagte der Beklagte zu, aus dem Versäumnisurteil bis zum Urteil nicht zu vollstrecken. Das Gericht hat im Einverständnis beider Parteien kurzfristig Einspruchstermin auf den 6.6.2024 bestimmt und den Beklagten persönlich geladen. Die Parteien sind ordnungsgemäß und rechtzeitig geladen worden.

Landgericht Hamburg
Az.: 312 O 89/24

6.6.2024

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Hamburg,
Zivilkammer 12, am Mittwoch, den 6.6.2024 in Hamburg

Gegenwärtig:

Richterin am Landgericht Dr. Brügge
als Einzelrichterin

Dieses Protokoll ist vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet worden gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

Hamburger Bank AG ./ Banko

wegen Zahlung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. Klägerseite:
Prozessbevollmächtigter der Klägerin, Rechtsanwalt Meier
2. Beklagtenseite:
Prozessbevollmächtigte des Beklagten, Rechtsanwältin Dr. Ludwig
Der Beklagte persönlich

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert. Eine gütliche Einigung scheidet.

Das Gericht und die Beteiligten nehmen die vorgelegten Screenshots aus dem Ident-Verfahren in Augenschein und gleichen diese mit dem äußeren Erscheinungsbild des Beklagten ab.

RA Meier erklärt auf Nachfrage des Gerichts: Die Schilderung des Beklagten zum Geschehen soll nunmehr unstreitig gestellt werden. In der Sache halte ich aber daran fest, dass wir trotzdem einen Anspruch auf Rückzahlung haben.

v.u.g.

Die Parteien verhandeln zum Ergebnis der Beweisaufnahme.

Der Klägerevertreter stellt die Anträge aus dem Schriftsatz vom 29.5.2024.

Die Beklagtenvertreterin beantragt, das Versäumnisurteil aufrechtzuerhalten.

b.u.v.:

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

gez. Dr. Brügge
Richterin am Landgericht

gez. Schäfer
JAng
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,
zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übertragung vom Tonträger

Bearbeitervermerk:

1. Die Entscheidung des Landgerichts Hamburg ist zu entwerfen. Entscheidungen über den Streitwert und die Formulierung von Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelbelehrungen sind erlassen.
2. Soweit im Entscheidungsentwurf nicht auf alle in der Aufgabe aufgeworfenen Rechtsfragen eingegangen wird, sind diese hilfsgutachterlich zu erörtern.
3. Die Formalien (Ladungen, Belehrungen, Zustellungen, Unterschriften, (Unter-)Vollmachten etc.) sind in Ordnung und die Verfahrensvorschriften wurden gewahrt, soweit sich aus dem Aufgabentext keine gegenteiligen Anhaltspunkte ergeben.
4. Wird die Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungs- und Hinweispflicht für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass entsprechende Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden, aber ohne Ergebnis geblieben sind.
5. Soweit Unterlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt sind, ihr Inhalt aber wiedergegeben wird, ist die Wiedergabe zutreffend. Soweit Unterlagen weder abgedruckt noch wiedergegeben sind, sind die fehlenden Teile für die Bearbeitung ohne Belang.
6. Hamburg verfügt über ein Amts- und ein Landgericht.
7. Auf folgende Normen wird hingewiesen, wobei zu unterstellen ist, dass diese zum Zeitpunkt der Entscheidung rechtsgültig sind:

§ 72 HBauO: Baugenehmigung – Auszug

(4) Die Baugenehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG – Auszug**Artikel 9: Unaufgefordert erbrachte Dienstleistungen**

Unbeschadet der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die stillschweigende Verlängerung von Fernabsatzverträgen und soweit danach eine stillschweigende Verlängerung möglich ist, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um

- die Erbringung von Finanzdienstleistungen an Verbraucher, die diese nicht angefordert haben, zu untersagen, wenn mit dieser Leistungserbringung eine Aufforderung zur sofortigen oder späteren Zahlung verbunden ist;
- bei Erbringung unaufgefordert erbrachter Leistungen die Verbraucher von jeder Verpflichtung zu befreien; dabei darf das Ausbleiben einer Antwort nicht als Einwilligung gelten.